

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.02.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.05.2020 die dritte Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2020 S. 352), genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2020 S. 352), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Promotionskommission; Prüfungsamt) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. ²Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist; gehört die Studiendekanin oder der Studiendekan der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird sie oder er dieser Gruppe auch mit Blick auf diese Feststellung zugerechnet. ³Doktorandinnen und Doktoranden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.“

2. § 4 (Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 7 wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Entscheidung, ob das bisherige Studium fachlich einschlägig ist, trifft die Promotionskommission nach Maßgabe der Anlage I und Ia.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.“

3. In § 9 (Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist, soweit dies nicht nach Abschnitt VII zulässig ist.“

4. In § 24 (Veröffentlichung der Dissertation) wird Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertation. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist, oder
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist, weil andernfalls die Anmeldung von Schutzrechten gefährdet würde, die Veröffentlichung von der Zustimmung Dritter abhängt oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissertation stehende wissenschaftliche Daten zunächst in anderer Weise veröffentlicht werden sollen.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung. ⁴Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Eine weitere Verlängerung kann einmal für höchstens ein weiteres Jahr erfolgen; hierüber entscheidet die Promotionskommission auf Antrag; der Verlängerungsantrag kann nur gestellt werden, wenn zugleich der Revisionsschein nach Absatz 2 Satz 3 und Anlage V vorgelegt wird. ⁷Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 6 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 Satz 1 eingereicht sein.“

5. § 25 (Vollzug der Promotion) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wer dies beantragt, erhält die Urkunde in angepasstem Wortlaut ohne geschlechtstypisierende Anreden und Personalpronomen.“

b. Nach Absatz 1 wird als Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Gleichzeitig mit der Promotionsurkunde nach Absatz 1 Satz 1 und gegebenenfalls der „Official Translation“ nach Absatz 1 Satz 2 können der oder dem Promovierten digitale Abbildungen dieser Dokumente in Textform zur Verfügung gestellt werden; diese enthalten jeweils einen passwortgeschützten Verweis zum Abruf eines Scans des unterzeichneten Originaldokuments vom Server der Universität.“

c. In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „einem Jahr“ durch die Wort „zwei Jahren“ ersetzt.

6. In § 26 (Einsicht in die Prüfungsakten) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Zudem können Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden.“

7. In § 32 (Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät) Absatz 1 wird Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„⁶Abweichend von Sätzen 1 bis 3 kann die Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 vorsehen, dass eine im Verfahren der ausländischen Universität oder Fakultät angenommene Dissertation auch an der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen als angenommen gilt, sofern wenigstens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät als Gutachterin oder Gutachter am Verfahren der ausländischen Universität oder Fakultät beteiligt war und selbst die Annahme der Dissertation empfohlen hat.“

8. Anlage I (Fachgebiete der Dissertation; fachliche Einschlägigkeit und Zugangsvoraussetzungen; Prüfungssprachen; Form der Dissertation) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Fachgebiete der Dissertation; fachliche Einschlägigkeit und Zugangsvoraussetzungen; Prüfungssprachen; Form der Dissertation (zu §§ 4 Abs. 1 Satz 7, Abs. 5, 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 6, 17 Abs. 2 Satz 1)

1. Zulässige Fachgebiete der Dissertation

Als Fachgebiet der Dissertation können gewählt werden:

- Ägyptologie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Alte Geschichte
- Altorientalistik
- Arabistik/Islamwissenschaft
- Bioethik
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)
- Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)
- Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)
- Didaktik der Biologie
- Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur
- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der Geschichte
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Digital Humanities
- Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
- Englische Philologie (English Linguistics)
- Fachdidaktik der Alten Sprachen
- Finnisch-ugrische Philologie
- Gebärdensprache/Deaf Studies
- Geschichte und Kultur im modernen Südasien (History and Culture in Modern South Asia)
- Griechische Philologie
- Indogermanische Sprachwissenschaft
- Indologie
- Interkulturelle Germanistik
- Iranistik
- Klassische Archäologie
- Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Koptologie
- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Lateinische Philologie
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
- Mittelalter- und Renaissance-Studien
- Mittlere und Neuere Geschichte
- Musikwissenschaft
- North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)

- Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie
- Osteuropäische Geschichte
- Philosophie
- Psycholinguistik
- Religionswissenschaft
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)
- Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
- Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
- Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)
- Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)
- Turkologie und Zentralasienkunde
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

2. Fachlich einschlägiges Vorstudium und besondere Zugangsvoraussetzungen

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|-------------------------------|--|--|
| Ägyptologie | <p>Leistungen in altertums- oder geschichtswissenschaftlichen, orientalistischen oder theologischen Fachgebieten sowie Archäologien und eng benachbarten Gebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter</p> <p>a) Leistungen in Ägyptologie oder Koptologie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C,</p> <p>b) ein ägyptologischer oder koptologischer, nicht-philologischer Schwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C und</p> <p>c) der Nachweis von Sprachkenntnissen zweier Sprachstufen oder regionaler Sprachformen der ägyptisch-koptischen Sprache (z. B. Altägyptisch, Mittelägyptisch, Neuägyptisch, Demotisch, Sahidisch-Koptisch oder Bohairisch-Koptisch) im Umfang von jeweils wenigstens 12 C.</p> | <p>Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER).</p> |
| Allgemeine Sprachwissenschaft | <p>Leistungen in der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Linguistik oder einer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C aus den Gebieten Syntax, Phonologie, Morphologie, Semantik, Pragmatik, Empirie (Sprachkurse der philologischen Fächer, psycholinguistische bzw. korpusbasierte Datenerhebung).</p> | <p>Nachweis von Englischkenntnissen (mind. B2 des GER); Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (mind. B1 des GER).</p> |

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|-----------------------------|---|---|
| Alte Geschichte | Leistungen in altertums- oder geschichtswissenschaftlichen Fachgebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter Leistungen in Alter Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C. | Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER); Nachweis von Latein- und Altgriechischkenntnissen durch Latinum bzw. Graecum oder äquivalente Sprachzertifikate. Die Nachweise sind innerhalb eines Jahres nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu erbringen; bis zur Vorlage der Nachweise erfolgen die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie eine hierauf beruhende Einschreibung auflösend bedingt. |
| Altorientalistik | Leistungen in Altorientalistik im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C. | Nachweis von Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C in einer altorientalischen Sprache; Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER). |
| Arabistik/Islamwissenschaft | Leistungen in Arabistik/Islamwissenschaft oder einem fachlich vergleichbaren Gebiet im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C oder vergleichbar. | Nachweis von Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 41 C in Arabisch oder vergleichbare Sprachausbildung auf fortgeschrittenem akademischen Niveau. |
| Bioethik | Leistungen aus geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fachgebieten oder der Medizin, darunter Leistungen im Umfang von wenigstens 10 C aus geisteswissenschaftlichen Fachgebieten und wenigstens 2 Module aus den Bereichen Ethik/Philosophie/Medizin- und Bioethik, oder wenigstens 10 C aus naturwissenschaftlichen Fachgebieten oder der Medizin und wenigstens 2 Module aus den Bereichen Lebenswissenschaften/ Wissenschaftstheorie/ Wissenschaftssoziologie/ Medizinethik/ Tierethik/ Umweltethik. | Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen. |

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|---|---|---|
| Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte | Leistungen in historisch-kulturwissenschaftlichen, ergänzend auch in historischen Fachgebieten des Altertums und des Mittelalters im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 45 C aus dem Bereich des Faches Christliche/Spätantike Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte. | Nachweis des Latinums und des Graecums. |
| Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur) | Leistungen in einem germanistischen Studiengang oder in für das Fachgebiet einschlägigen Teilgebieten wie Mittelalter- und Renaissance-Studien im Umfang von insgesamt wenigstens 81 C. | Keine. |
| Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik) | Leistungen in einem germanistischen Studiengang oder in für das Fachgebiet einschlägigen Teilgebieten wie Linguistik oder allgemeine Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 81 C. | Keine. |
| Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur) | Leistungen in einem germanistischen Studiengang oder in für das Fachgebiet einschlägigen Teilgebieten wie Literaturwissenschaft oder Komparatistik im Umfang von insgesamt wenigstens 81 C. | Keine. |
| Didaktik der Biologie | Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Biologie sowie einem Unterrichtsfach, das nicht zu den naturwissenschaftlichen Fächern zählt, berechtigt. | Keine. |

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|---|--|--|
| Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur | Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Chinesisch berechtigt, oder Leistungen in Moderner Sinologie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C (davon mind. 20 C aus den Bereichen Sprach- oder Literaturwissenschaft) oder Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C in Sprachwissenschaft (davon mind. 20 C aus dem Bereich chinesische Sprachwissenschaft) oder Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C in Literaturwissenschaft (davon mind. 20 C aus dem Bereich chinesische Literatur). | Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER) und guter Chinesischkenntnisse (mind. B2 des GER); werden keine Deutschkenntnisse nachgewiesen, ist der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) zu erbringen. |
| Didaktik der deutschen Sprache und Literatur | Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Deutsch berechtigt. | Keine. |
| Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur | Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Englisch berechtigt. | Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER). |
| Didaktik der französischen Sprache und Literatur | Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Französisch berechtigt. | Nachweis sehr guter Französischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums. |
| Didaktik der Geschichte | Leistungen in Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C. | Keine. |

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|---|--|--|
| Didaktik der italienischen Sprache und Literatur | Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Italienisch berechtigt. | Nachweis sehr guter Italienischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums. |
| Didaktik der spanischen Sprache und Literatur | Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Spanisch berechtigt. | Nachweis sehr guter Spanischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums |
| Digital Humanities | Leistungen aus geistes- oder sozialwissenschaftlichen und informatischen Fachgebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter Leistungen im Umfang von wenigstens 30 C in den Digital Humanities oder eng verwandten Fachgebieten (wie Computerphilologie, Digitale Archäologie o.ä.). | Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER). |
| Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft) | Nachweis von Leistungen aus der anglophonen Literatur- und Kulturwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter wenigstens 30 C nicht im Bereich der Sprachpraxis erworben. | Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums. |
| Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters) | Nachweis von Leistungen in philologischen Disziplinen, Geschichtswissenschaften, Archäologie oder Theologie im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter wenigstens 40 C im Bereich der älteren englischen Sprache, Literatur und Kultur. | Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums. |
| Englische Philologie (English Linguistics) | Nachweis von Leistungen in der Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter wenigstens 30 C nicht im Bereich der Sprachpraxis erworben. | Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER). |

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|--|--|--|
| Fachdidaktik der Alten Sprachen | Leistungen in Latein oder Griechisch (jeweils einschließlich Fachdidaktik) im Umfang von insgesamt wenigstens 95 C. | Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Latinums und des Graecums. |
| Finnisch-ugrische Philologie | Leistungen in Finnisch-ugrischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C. | Nachweis guter Finnisch- und Ungarischkenntnisse (jeweils mind. B2 des GER); Nachweis ausreichender Russischkenntnisse (mind. B1 des GER). |
| Gebärdensprache/ Deaf Studies | Leistungen in einer Philologie, der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Gebärdensprache, im Gebärdensprachdolmetschen, einer Kulturwissenschaft oder den Deaf Studies im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C, darunter wenigstens 60 C im Bereich der Linguistik oder den Deaf Studies. | Nachweis guter Kenntnisse mindestens einer Gebärdensprache. |
| Geschichte und Kultur im modernen Südasien (History and Culture in Modern South Asia) | Leistungen in Modern Indian Studies oder einem gesellschafts- oder geschichtswissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C. | Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen. |
| Griechische Philologie | Leistungen in Griechisch (ggf. einschließlich Fachdidaktik) im Umfang von insgesamt wenigstens 95 C. | Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Latinums und des Graecums. |
| Indogermanische Sprachwissenschaft | Leistungen in Allgemeiner Sprachwissenschaft oder Indogermanischer oder Historisch-Vergleichender Sprachwissenschaft oder in einem philologischen Fach mit einem altindogermanischen Schwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C. | Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER). |
| Indologie | Leistungen in Indologie oder Südasienkunde im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C. | Nachgewiesene Kenntnisse des Sanskrit oder Hindi im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C. |

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|--|---|---|
| Interkulturelle Germanistik | Leistungen in einem germanistischen Studiengang (Interkulturelle Germanistik, Deutsche Philologie, Germanistik, Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache) oder in für das Fachgebiet einschlägigen Teilgebieten wie Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturgeschichte, Vergleichende und Angewandte Kulturwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 84 C. | Keine. |
| Iranistik | Leistungen im Bereich Iranistik (Alt- und/oder Neuiranistik) im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C. | Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen erforderlich, soweit sehr gute Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) nachgewiesen werden. |
| Klassische Archäologie | Leistungen in altertums-, kunst- oder geschichtswissenschaftlichen Fachgebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter Leistungen in Klassischer Archäologie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C. | Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER) sowie Kleines Latinum und Graecum. Sofern sehr gute Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) nachgewiesen werden, kann der Nachweis sehr guter Deutschkenntnisse (mind. C1 des GER) durch den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER) ersetzt werden. |
| Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft) | Leistungen in einem kultur- oder literaturwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C. | Nachweis des Kleinen Latinums; ausreichende Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen (darunter entweder Englisch oder Französisch) auf mindestens Niveau B1 des GER. Die Lateinkenntnisse können durch ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (mind. B1 des GER) ersetzt werden. |

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|--|--|---|
| Koptologie | <p>Leistungen in altertums- oder geschichtswissenschaftlichen, orientalistischen oder theologischen Fachgebieten sowie Archäologien und eng benachbarten Gebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter</p> <p>a) Leistungen in Ägyptologie oder Koptologie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C,</p> <p>b) ein ägyptologischer oder koptologischer, nicht-philologischer Schwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C und</p> <p>c) der Nachweis von Sprachkenntnissen zweier Sprachstufen oder regionaler Sprachformen der ägyptisch-koptischen Sprache (z. B. Altägyptisch, Mittelägyptisch, Neuägyptisch, Demotisch, Sahidisch-Koptisch oder Bohairisch-Koptisch) im Umfang von jeweils wenigstens 12 C.</p> | <p>Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER) oder Kenntnisse des klassischen bzw. neutestamentlichen Griechischen im Umfang von wenigstens 8 C.</p> |
| Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie | <p>Leistungen in Kulturanthropologie/Europäischer Ethnologie (bzw. Empirische Kulturwissenschaft, Volkskunde, Populäre Kulturen) und/oder in einem kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.</p> | <p>Sehr gute Englischkenntnisse (mind. C1 des GER), gute Kenntnisse einer weiteren europäischen Fremdsprache (mind. B2 des GER); kein Nachweis von Deutschkenntnissen. Bewerberinnen und Bewerber aus dem außereuropäischen Sprachraum können an Stelle der Kenntnis einer weiteren europäischen Fremdsprache eine außereuropäische Muttersprache oder gute Kenntnisse der Amtssprache ihres Landes (mind. B2 des GER; jedoch nicht Englisch) nachweisen.</p> |
| Kunstgeschichte | <p>Leistungen in Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.</p> | <p>Nachweis des Latinums.</p> |
| Lateinische Philologie | <p>Leistungen in Latein (ggf. einschließlich Fachdidaktik) im Umfang von insgesamt wenigstens 95 C.</p> | <p>Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Latinums und des Graecums.</p> |

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|---|---|---|
| Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit | Leistungen in Fachgebieten der Mediävistik oder der Frühneuezeitforschung oder der Lateinischen Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C, darunter Leistungen im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C. | Nachweis des Kleinen Latinums. |
| Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik | Leistungen in einem verwandten kultur- oder sozialwissenschaftlichen Fach, insbesondere Ethnologie, Archäologie, Altertumsgeschichte, Allgemeine Sprachwissenschaft, Romanische Philologie (Hispanistik), Englische Philologie, Gender Studies, im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C. | Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER). |
| Mittelalter- und Renaissance-Studien | Leistungen in Mittelalter- und Renaissance-Studien, Geschichte, Mittel- und Neulatein, Germanistik, Romanistik, Anglistik oder Kunstgeschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C. | Nachweis des Kleinen Latinums. |
| Mittlere und Neuere Geschichte | Leistungen in Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C. | Nachweis des Kleines Latinums; Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER). Bei einem Dissertationsvorhaben zur Neuzeit kann das Kleine Latinum durch den Nachweis guter Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache (mind. B2 des GER) ersetzt werden. |
| Musikwissenschaft | Leistungen in Musikwissenschaft oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C. | Ausreichende Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); soweit Deutschkenntnisse nicht nachgewiesen werden, sind sehr gute Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) nachzuweisen. |

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|---|--|--|
| North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien) | Nachweis von Leistungen in Amerikanistik/Anglistik oder Englisch (Literatur- u. Kulturwissenschaft) im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter wenigstens 50 C im Bereich North American Studies (Literatur u. Kultur Nordamerikas). | Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums. |
| Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie | Leistungen in Moderner Sinologie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C. | Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER). Werden keine Deutschkenntnisse nachgewiesen, ist der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) zu erbringen. |
| Osteuropäische Geschichte | Leistungen in Osteuropäischer Geschichte oder Mittlerer und Neuerer Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C. | Nachweis ausreichender Kenntnisse einer slavischen oder einer anderen im östlichen Europa gesprochenen Sprache, vorzugsweise des Russischen oder des Polnischen, sowie des Englischen (jeweils mind. B1 des GER). Im Ausnahmefall kann Englisch durch eine andere moderne westliche Sprache ersetzt werden, deren Beherrschung auf gleichem Niveau nachzuweisen ist. |
| Philosophie | Leistungen in Philosophie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C. | Keine. |
| Psycholinguistik | Leistungen in der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Linguistik oder einer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C aus den Kerngebieten der Linguistik (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik) und der empirischen Linguistik (psycholinguistische Datenerhebung und statistische Auswertung). | Keine. |

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|--|--|--|
| Religionswissenschaft | Leistungen in Religionswissenschaft, Werte und Normen oder einer direkt verwandten Philologie, Theologie, Sozial- oder Kulturwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C, darunter im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C mit historischen, empirischen oder systematischen Bezügen zur Religionsthematik. | Befähigung zum Quellenstudium in mindestens einem (idealerweise mit dem Promotionsvorhaben zusammenhängenden) Traditionsbereich: d.h. klassische oder zeitgenössische religionsbezogene philologische Kenntnisse – wie z. B. Latein, Sanskrit; klass. oder modernes Arabisch – im Umfang von 12 C. |
| Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft) | Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C. | Nachweis sehr guter Französischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums. |
| Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft) | Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C. | Nachweis sehr guter Französischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums. |
| Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft) | Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C. | Nachweis sehr guter Spanisch- oder Portugiesischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums. |
| Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft) | Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C. | Nachweis sehr guter Spanisch- oder Portugiesischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums. |

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|---|--|---|
| Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft) | Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C. | Nachweis sehr guter Italienischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums. |
| Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft) | Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C. | Nachweis sehr guter Italienischkenntnisse (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums. |
| Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft) | Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C. | Nachweis sehr guter Kenntnisse einer romanischen Sprache (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums. |
| Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft) | Leistungen in romanischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C. | Nachweis sehr guter Kenntnisse einer romanischen Sprache (mind. C1 des GER); Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen, die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln, oder Nachweis des Latinums. |
| Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik) | Leistungen in Skandinavistik, Nordische Philologie, Nordeuropastudien oder Mittelalter und Frühneuzeit im Umfang von insgesamt wenigstens 72 C. | Nachweis von Altnordischkenntnissen (mind. 8 SWS) sowie ausreichende Kenntnisse einer modernen skandinavischen Sprache (mind. B1 des GER); Lateinnachweis (mind. Kleines Latinum). |
| Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik) | Leistungen in Skandinavistik, Nordische Philologie, Nordeuropastudien, Komparatistik oder Literaturwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 72 C. | Nachweise sehr guter Kenntnisse einer modernen skand. Sprache (mind. C1 des GER); Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER). |

| Fachgebiet | Fachlich einschlägiges Vorstudium (Mindestanforderungen) | besondere Zugangsvoraussetzungen |
|---|---|--|
| Slavische Philologie (Literaturwissenschaft) | <p>a) Leistungen in Slavischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 96 C, darunter im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C aus dem Bereich slavistische Literaturwissenschaft, oder</p> <p>b) Leistungen in Slavischer Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C sowie im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C aus dem Bereich der literaturwissenschaftlichen Komparatistik.</p> | <p>Nachweis guter Kenntnisse einer slavischen Sprache (mind. B2 des GER) sowie des Kleinen Latinums oder des Graecums. Sind Latein- oder Griechischkenntnisse für das Dissertationsthema nicht relevant, können ersatzweise ausreichende Kenntnisse zweier weiterer moderner Fremdsprachen (jeweils mind. B1 des GER) nachgewiesen werden.</p> |
| Slavische Philologie (Sprachwissenschaft) | <p>Leistungen in Slavischer Philologie/Slavistik im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C, darunter im Umfang von insgesamt wenigstens 40 C aus dem Bereich Allgemeine und/oder slavistische Sprachwissenschaft.</p> | <p>Nachweis des Kleinen Latinums oder des Graecums. Sind Latein- oder Griechischkenntnisse für das Dissertationsthema nicht relevant, können ersatzweise ausreichende Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen (jeweils mind. B1 des GER) nachgewiesen werden.</p> |
| Turkologie und Zentralasienkunde | <p>Leistungen in Turkologie, Zentralasienkunde, Mongolistik, Altaistik oder in einer anderen wissenschaftlichen Nachbardisziplin im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C.</p> | <p>Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER).</p> |
| Ur- und Frühgeschichte | <p>Leistungen in Ur- und Frühgeschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 100 C oder Leistungen in Ur- und Frühgeschichte im Umfang von wenigstens 50 C sowie im Umfang von insgesamt wenigstens 50 C in vergleichbaren archäologischen Disziplinen und/oder für das Fachgebiet der Dissertation einschlägigen geistes- und naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen.</p> | <p>Nachweis sehr guter Kenntnisse in einer europäischen Fremdsprache (mind. C1 des GER) sowie guter Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache (mind. B2 des GER). An die Stelle des Nachweises einer dieser Fremdsprachen kann das Latinum treten.</p> |
| Wirtschafts- und Sozialgeschichte | <p>Leistungen in Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder einem angrenzenden gesellschafts- oder geschichtswissenschaftlichen Fach im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C.</p> | <p>Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER), sofern keine entsprechenden Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.</p> |

3. Zulässige Prüfungssprachen

Nachfolgende Prüfungssprachen können neben Deutsch und Englisch in nachfolgenden Fachgebieten gewählt werden. Protokolle und Gutachten sind davon ausgenommen.

a) Französisch:

- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Klassische Archäologie (nur schriftliche Prüfung)
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

b) Italienisch:

- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Klassische Archäologie (nur schriftliche Prüfung)
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

c) Portugiesisch:

- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)

- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

d) Spanisch:

- Didaktik der französischen Sprache und Literatur
- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)

Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

4. Formen der Dissertation

a) Die kumulative Dissertation nach § 11 Abs. 6 ist in folgenden Fachgebieten zulässig:

- Ägyptologie
- Altorientalistik
- Bioethik
- Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)
- Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)
- Didaktik der Biologie
- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
- Digital Humanities
- Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
- Englische Philologie (English Linguistics)
- Gebärdensprache/Deaf Studies
- Interkulturelle Germanistik
- Iranistik
- Koptologie
- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
- Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
- Musikwissenschaft
- Psycholinguistik

b) Die Dissertation in Verbindung mit einem Film oder einem anderen audiovisuellen Medienformat ist in folgendem Fachgebiet zulässig:

- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“

9. Anlage Ia (Programmspezifische Bestimmungen) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage Ia Programmspezifische Bestimmungen
(zu §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1a)**

1. An der Philosophischen Fakultät sind nachfolgende Promotionsstudiengänge eingerichtet:

- a. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften I: Didaktiken“
- b. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften II: Historische Fächer“
- c. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften III: Kulturwissenschaftliche Fächer“
- d. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften IV: Moderne Regionalstudien“
- e. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften V: Objektorientierte Fächer“
- f. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VI: Philologien“
- g. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VII: Sprachwissenschaft“
- h. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VIII: Aufklärung“
- i. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften IX: Religion“

2. An den Promotionsstudiengängen nach Nr. 1 sind nachfolgende Fachgebiete beteiligt.

- a. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften I: Didaktiken“:
 - Didaktik der Biologie
 - Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 - Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
 - Didaktik der französischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der Geschichte
 - Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
 - Fachdidaktik der Alten Sprachen
- b. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften II: Historische Fächer“
 - Ägyptologie
 - Alte Geschichte
 - Altorientalistik
 - Arabistik/Islamwissenschaft
 - Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)
 - Didaktik der französischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der Geschichte
 - Didaktik der italienischen Sprache und Literatur

- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Digital Humanities
- Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
- Geschichte und Kultur im modernen Südasien (History and Culture in Modern South Asia)
- Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Koptologie
- Kunstgeschichte
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Mittelalter- und Renaissance-Studien
- Mittlere und Neuere Geschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Religionswissenschaft
- Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
- Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

c. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften III: Kulturwissenschaftliche Fächer“

- Ägyptologie
- Altorientalistik
- Arabistik/Islamwissenschaft
- Bioethik
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Digital Humanities
- Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
- Indologie
- Interkulturelle Germanistik
- Iranistik
- Klassische Archäologie
- Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Koptologie
- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik

- Mittelalter- und Renaissance-Studien
 - Mittlere und Neuere Geschichte
 - Musikwissenschaft
 - North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)
 - Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie
 - Philosophie
 - Religionswissenschaft
 - Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)
 - Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
 - Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
 - Turkologie und Zentralasienkunde
 - Ur- und Frühgeschichte
- d. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften IV: Moderne Regionalstudien“
- Geschichte und Kultur im modernen Südasien (History and Culture in Modern South Asia)
 - Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
 - Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
 - North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)
 - Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie
 - Religionswissenschaft
 - Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
 - Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
- e. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften V: Objektorientierte Fächer“
- Ägyptologie
 - Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
 - Digital Humanities
 - Klassische Archäologie

- Koptologie
 - Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
 - Kunstgeschichte
 - Mittelalter- und Renaissance-Studien
 - Ur- und Frühgeschichte
- f. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VI: Philologien“
- Ägyptologie
 - Allgemeine Sprachwissenschaft
 - Arabistik/Islamwissenschaft
 - Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)
 - Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)
 - Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)
 - Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 - Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
 - Didaktik der französischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
 - Digital Humanities
 - Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)
 - Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
 - Englische Philologie (English Linguistics)
 - Fachdidaktik der Alten Sprachen
 - Finnisch-ugrische Philologie
 - Gebärdensprache/Deaf Studies
 - Griechische Philologie
 - Indogermanische Sprachwissenschaft
 - Indologie
 - Iranistik
 - Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
 - Koptologie
 - Lateinische Philologie
 - Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
 - North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)
 - Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie

- Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
- Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
- Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
- Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)

g. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VII: Sprachwissenschaft“

- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)
- Digital Humanities
- Englische Philologie (English Linguistics)
- Gebärdensprache/Deaf Studies
- Indogermanische Sprachwissenschaft
- Philosophie
- Psycholinguistik
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)
- Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)

h. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VIII: Aufklärung“

- Mittlere und Neuere Geschichte
- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

i. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften IX: Religion“

- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
- Religionswissenschaft

3. Promotionsstudium - Modulübersicht

Doktorandinnen und Doktoranden der Promotionsstudiengänge nach Nr. 1 müssen im Rahmen des Promotionsstudiums Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolvieren.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|---|---------------|
| P.Phil.010 | Doktorandenkolloquium I: Konzeption und Planung eines geisteswissenschaftlichen Dissertationsforschungsprojekts | (6 C / 1 SWS) |
| P.Phil.020 | Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines geisteswissenschaftlichen Dissertationsforschungsprojekts | (6 C / 1 SWS) |
| P.Phil.030 | Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester Forschungen | (6 C / 1 SWS) |

b. Wahlpflichtmodule

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|------------|--|---------------|
| P.Phil.041 | Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer geisteswissenschaftlichen Lehrveranstaltung | (6 C / 1 SWS) |
| P.Phil.042 | Erschließung relevanter geisteswissenschaftlicher Wissensfelder | (6 C / 1 SWS) |
| P.Phil.043 | Wissenschaftsorganisation und -management | (6 C / 1 SWS) |

4. Modulverzeichnis

Das Modulverzeichnis wird gesondert bekannt gemacht; es ist Bestandteil dieser Promotionsordnung, soweit die Module in der Modulübersicht zu Nr. 3 aufgeführt sind.“

10. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II (zu § 4 Abs. 3 Satz 2)

**Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung
der Georg-August-Universität Göttingen**

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema
an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn
Prof..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind/werden alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)“

11. Anlage III (Muster-Doktorandenvereinbarung) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Muster-Doktorandenvereinbarung (zu § 6 Abs. 3 Satz 2)

Vereinbarung zur Sicherstellung der fachlichen Betreuung und Beratung im Promotionsverfahren

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort: E-Mail:

Adresse:

Promotionsfach:

Arbeitstitel der Dissertation:

.....

Angestrebter Abschluss:

- Ich bearbeite mein Promotionsprojekt nicht-programmgebunden.
- Ich gehöre dem folgenden Graduiertenkolleg/Promotionsprogramm an:
- Ich bin bei(Institut / Zentrum) der Universität Göttingen angestellt.

Die Mitglieder des Betreuungsausschusses verpflichten sich, die hier genannte Dissertation in angemessener Weise zu betreuen, d.h. der oder dem Promovierenden bei der Wahl (und späteren Modifikation) des Themas, bei der regelmäßigen gemeinsamen Überprüfung der Arbeitsfortschritte und durch zeitnahe Rückmeldungen zu abgegebenen Teilen der Dissertation mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Diejenigen Mitglieder des Betreuungsausschusses, die gleichzeitig Gutachter/innen sind, verpflichten sich zudem, innerhalb von drei Monaten nach dem Einreichen der Arbeit vorzuschlagen, diese anzunehmen, abzulehnen oder zur Umarbeitung zurückzugeben sowie innerhalb von sechs Monaten ein Gutachten über die Dissertation zu erstellen. Der Disputationstermin soll spätestens sechs Monate nach dem Einreichen der Dissertation liegen.

Dem Betreuungsausschuss gehören an:

| | Name | Institut | Universität |
|----|-------|----------|-------------|
| 1) | | | |
| 2) | | | |
| 3) | | | |

Wer als Doktorand*in unterzeichnet, erklärt damit, von den jeweils anzuwendenden Promotionsbestimmungen Kenntnis genommen zu haben und sich zu deren Einhaltung zu verpflichten. Dieses beinhaltet insbesondere die Immatrikulation während des gesamten Zeitraums

des Promotionsvorhabens, die spätestens mit Abschluss der Doktorandenvereinbarung zu erfolgende Vorlage eines vorläufigen Arbeitsplans sowie die Erstellung eines jährlichen Berichts über den Stand und die Dokumentierung der Fortschritte des Promotionsprojekts zu Händen des Betreuungsausschusses. Der schriftliche Bericht muss von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses mit einem stellungnehmenden Kommentar versehen und an den Vorstand der GSGG weitergeleitet werden.

Programmgebundene Promovierende verpflichten sich außerdem zur aktiven Teilnahme an allen im Curriculum des Programms vorgesehenen Veranstaltungen und Kolloquien sowie zur Einhaltung des Zeitplans.

Nicht-programmgebundene Promovierende verpflichten sich ebenfalls zum regelmäßigen Besuch eines Doktorandenkolloquiums mit jährlicher Präsentation aus dem eigenen Dissertationsvorhaben.

Mitglieder des Betreuungsausschusses und Doktorand*in verpflichten sich zu der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gem. § 1 der „Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

Vorgesehener Abgabetermin der Doktorarbeit (MM/JJJJ):

Unterschrift Doktorandin:

.....

Unterschriften des Betreuungsausschusses:

- 1)
- 2)
- 3)

.....
.....
.....

Göttingen, den“

12. Anlage V (Muster des Revisionsscheins) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage V Muster des Revisions Scheins (zu § 24 Abs. 2 Satz 3)

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von
[Frau/Herrn]
mit dem Originaltitel
hat mir vorgelegen.

- Es gibt keine Titeländerung
- Mit der Änderung des Titels in: bin ich einverstanden.

Die Auflagen sind erfüllt. Ich habe gegen den Druck in der vorliegenden Form nichts einzuwenden.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Erstgutachterin/des Erstgutachters)

Der unterschriebene Revisionschein ist spätestens zusammen mit den Pflichtexemplaren und, falls sie im Rahmen der Überarbeitung ausgeliehen worden war, der Original-Dissertation im Dekanat der Philosophischen Fakultät einzureichen. Danach wird die Promotionsurkunde ausgestellt.“

13. In Anlage VI (Muster der Promotionsurkunde) wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. englischsprachig (bei Rigorosum)

The Georg-August-Universität Göttingen
under the presidency of Professor Dr.
through the Faculty of Humanities
under the deanship of Professor Dr.

confers upon

Ms/Mrs/Mr

born on in

the degree “Doctor of Philosophy” (Ph.D.) /
the degree “Doktorin/Doktor der Philosophie” (Dr. phil.).

She/he proved her/his academic qualification in the subject
according to the regulations of the doctoral (degree) programme [ggf. Bezeichnung des
Promotionsstudiengangs/Promotionsprogramms] by submitting her/his doctoral thesis
with the title
.....,
for which she/he was awarded the grade ... ,
and by successfully completing the oral examination (Rigorosum) in the subjects ... on
for which she/he was awarded the grade

Göttingen, ...
(Siegel der Universität)
Dean of the Faculty“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.
